



An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Schweinfurt befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim *Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. E67*, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

I.

Zu den Aufgaben des Bundes im Zivilschutz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG) gehört auch der Schutzbau (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Mit Ende des Ost-West-Konflikts haben sich die militärische Bedrohungslage und damit auch die Rahmenbedingungen für den Schutzbau grundlegend verändert. Das im Hinblick auf den Verteidigungsfall flächendeckend orientierte Schutzraumkonzept und damit auch der Schutzraumbau zu Zwecken des Zivilschutzes wurden aufgegeben. Auch die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebauten Hausschutzräume, die von ihren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ZSKG) werden nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Der Bund hat die Länder beauftragt, bei allen Hausschutzräumen das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG aufzuheben.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 39,00 Euro

II.

Die mit der Aufhebung des Veränderungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG verbundene Ermessensentscheidung nach Art. 40 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) berücksichtigt, dass die Hausschutzräume für Zivilschutzzwecke nicht mehr benötigt werden und somit ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden können. Bund und Freistaat Bayern machen hinsichtlich der Rückerstattung von Zuwendungen nach Art. 49 a i. V. m. Art. 49 Abs. 2a Nr. 1 BayVwVfG keine Ansprüche geltend.

Abgesehen vom zeitlichen Ablauf der Zweckbindungsfrist berücksichtigt diese Ermessensentscheidung insbesondere auch die einseitig vom Bund veranlasste Entwidmung des Schutzraums als ursächlich für eine nicht mehr zweckgemäße Verwendung der Zuwendungen.

Die Feststellung, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf eine Kostenbeteiligung bestehen, begründet sich wie folgt:

Für die Errichtung von Hausschutzräumen wurden, auf Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 pauschale Zuschüsse gewährt. An den damit errichteten Hausschutzräumen oder dafür beschaffte Gegenständen haben Bund und Freistaat Bayern kein Eigentum erworben. Ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen besteht daher nicht. Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern bestehen nicht.

Bei den Hausschutzräumen handelt es sich um eine nicht näher benennbare Vielzahl von Schutzräumen, für die einzelfallbezogenen Daten nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere auch nicht zu den Eigentümern als Adressaten von Bescheiden.

Die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot wird den Eigentümern der Hausschutzräume daher mittels Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben (Art. 35 Satz 2 i. V. m. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die öffentliche Bekanntgabe wird durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung bewirkt. Angegeben ist dabei auch, wo die Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden kann (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG). Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ermöglicht es, die Bekanntgabe der

Allgemeinverfügung auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag festzulegen.

Das Landratsamt Schweinfurt ist die nach dem Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot bei den dort befindlichen Hausschutzräumen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und Art. 2 Bayer. Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

III. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg; schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- *Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Zivilschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.*
- *Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.*
- *Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.*

Landratsamt Schweinfurt

14.04.2010

Im Auftrag

Dr. Lauer

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose im Gebiet des Landkreises Schweinfurt

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Befalls der einheimischen Bienenstände mit der Varroa-Milbe wird die Behandlung aller auf dem Gebiet des Landkreises Schweinfurt befindlichen Bienenstöcke gegen Varroatose angeordnet.
2. Die Behandlung ist nach Trachtende (außer bei Jungvölkern, die schon vor dem Trachtende behandelt werden können) unter Verwendung von arzneimittelrechtlich zugelassenen Mitteln durchzuführen.
3. Die in Ziffer 1 und 2 angeordnete Behandlung ist im laufenden Jahr 2010 durchzuführen.
4. Auf Antrag können zum Zwecke der Durchführung von Versuchen zur Resistenzzucht Ausnahmen vom Behandlungszwang erteilt werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2010.

Schweinfurt, 21.04.2010

Dr. Lauer

Regierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt, Zi.-Nr. E11 – Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Retungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 01./02.05.10

Dr. Christoph Seith,
Johann-Georg-Gademann-Str. 9,
Schweinfurt, Tel. 09721/802880

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 01./02.05.10

Dr. Friedrich Berling,
Schelfengasse 3, Volkach,
Tel. 09381/2944

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 01.05. - 07.05.2010

am 01.05.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 02.05.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 03.05.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 04.05.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

am 05.05.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 06.05.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 07.05.

Rosen-Apotheke, Hauptstr. 32

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 04.05.10 St. Florian-Apotheke

am 06.05.10 St. Michaels-Apotheke

Stadtlauringen:

am 03.05.10 Rückert-Apotheke